

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 27/16 S

S 23 AS 1663/16 (SG Chemnitz)

Az: B 4 SF 28/16 S

S 23 AS 1664/16 (SG Chemnitz)

Az: B 4 SF 29/16 S

S 23 AS 1671/16 (SG Chemnitz)

Az: B 4 SF 30/16 S

S 23 AS 1673/16 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Zwickau,
Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Verfahren B 4 SF 27/16 S, B 4 SF 28/16 S, B 4 SF 29/16 S und B 4 SF 30/16 S werden zur gemeinsamen Entscheidung zur Bestimmung der Zuständigkeit verbunden. Das Verfahren B 4 SF 27/16 S ist das führende Aktenzeichen.

Die Anträge der Klägerin auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in den zuvor bezeichneten Verfahren werden abgelehnt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin/Antragstellerin lebte in den streitigen Zeiträumen vom 1.5.2012 bis 31.10.2012 und 1.11.2012 bis 30.4.2013 in einer Bedarfsgemeinschaft mit A. L. . Wegen noch unklarer Einkommensverhältnisse bewilligte der Beklagte zunächst vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Die Klägerin und A. L. trennten sich im Jahr 2014, sodass die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Bedarfsgemeinschaft im Rahmen des SGB II-Bezugs beendet war. Nach der Trennung zog die Klägerin nach I. .
- 2 Wegen endgültiger Festsetzung der SGB II-Leistungen nach vorangegangenen vorläufigen Bewilligungen in den Zeiten vom 1.5.2012 bis 31.10.2012 und 1.11.2012 bis 30.4.2013 und jeweils - bezogen auf diese Zeiträume - Erstattungsforderungen nach endgültiger Leistungsfestsetzung sind beim SG Chemnitz die oben bezeichneten Verfahren anhängig. In dem Verfahren S 23 AS 1671/16 (B 4 SF 29/16 S) hat die Klägerin gemeinsam mit A. L. beantragt, den allein an diesen adressierten Bescheid vom 11.1.2016 wegen der endgültigen Festsetzung der SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.5.2012 bis 31.10.2012 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 18.4.2016 und des Widerspruchsbescheids vom 18.4.2016 aufzuheben und festzustellen, dass der vorläufige Bewilligungsbescheid aus dem Jahre 2012 Bestandskraft erlangt hat. Hiermit im Zusammenhang steht das weitere Verfahren S 23 AS 1663/16 (B 4 SF 27/16 S), in dem die Klägerin begehrt, den an sie adressierten Bescheid vom 11.1.2016 (Erstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruchs für diesen Zeitraum) in der Fassung der Änderungsbescheide vom 18.4.2016/22.4.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 18.4.2016 aufzuheben.
- 3 Betreffend den Zeitraum vom 1.11.2012 bis 30.4.2013 hat die Klägerin gemeinsam mit A. L. im Verfahren S 23 AS 1673/16 (B 4 SF 30/16 S) begehrt, den gleichfalls allein an diesen adressierten Bescheid vom 15.1.2016 wegen der endgültigen Festsetzung der SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.11.2012 bis 30.4.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.4.2016 aufzuheben und festzustellen, dass der vorläufige Bewilligungsbescheid aus



dem Jahre 2012 Bestandskraft erlangt hat. In dem weiteren Verfahren S 23 AS 1664/16 (B 4 SF 28/16 S) hat die Klägerin beantragt, den an sie adressierten Bescheid vom 15.1.2016 (Erstattung von Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruchs) in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.4.2016 aufzuheben.

- 4 Das SG Chemnitz hat angekündigt, dass es beabsichtige, die Verfahren der Klägerin bzw Antragstellerin abzutrennen (*betrifft die Verfahren S 23 AS 1671/16 und S 23 AS 1673/16*) und sämtliche, diese betreffenden Verfahren an das zuständige SG München zu verweisen. Die Antragstellerin hat dem widersprochen: Beide Kläger seien notwendige Streitgenossen, weshalb für beide Kläger das Verfahren vor dem SG Chemnitz zu führen sei. Zur Vermeidung unterschiedlicher Zuständigkeiten von zwei verschiedenen Sozialgerichten sei dies notwendig und unabdingbar.

II

- 5 Dem Ersuchen der Klägerin kann nicht entsprochen werden, weil die sachlichen Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 2 SGG nicht vorliegen.
- 6 Für die Bestimmung der Zuständigkeit durch das zuständige Gericht ist - nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG - nur Raum, wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben ist. Eine Zuständigkeitsbestimmung ist nicht statthaft, wenn sich die Zuständigkeit eines Gerichts aus § 57 SGG, sonstigen Vorschriften des SGG oder anderen die Zuständigkeit regelnden Normen entnehmen lässt (*Hauck in Hennig, SGG, § 58 RdNr 18, Stand Oktober 2015*). Insofern muss eine örtliche Zuständigkeit nach den §§ 57 bis 57b SGG oder nach einer anderen, die Zuständigkeit regelnden Norm fehlen (*BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 5*). Örtlich zuständig ist nach § 57 Abs 1 S 1 SGG das Gericht, in dessen Bezirk die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz hatte. Dies war hier M. .
- 7 Zwar wendet sich die Klägerin in den Verfahren S 23 AS 1671/16 und S 23 AS 1673/16 gemeinsam mit ihrem ehemaligen Partner A. L. gegen die endgültige Festsetzung der Leistungen für die streitigen Zeiträume und hängen die Ansprüche von verschiedenen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern grundsätzlich voneinander ab. Das BSG geht daher davon aus, dass regelmäßig ein Vorgehen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder angezeigt ist (*BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1, RdNr 13 ff*). Werden - wie regelmäßig - gleichartige und auf den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen gründende SGB II-Ansprüche gegen die Jobcenter geltend gemacht, ist eine Konstellation der zulässigen subjektiven Klagehäufung gegeben (§ 74 SGG iVm § 60 ZPO - *hierzu: BSGE 102, 60 = SozR 4-4200 § 7 Nr 10, RdNr 14*). Allerdings bleibt Inhaber des Individualanspruchs auf Leistungen zur Sicherung des



Lebensunterhalts, einschließlich des Anspruchs auf Leistungen für Unterkunft und Heizung, derjenige, bei dem der notwendige Bedarf in eigener Person vorliegt (*grundlegend BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1, RdNr 12*), weshalb die Ansprüche auch gerichtlich individuell verfolgt werden können.

- 8 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG liegen daher - auch in Konstellationen einer Bedarfsgemeinschaft - zumindest dann nicht vor, wenn das bereits mit der Sache befasste Gericht die Verfahren trennen (will) und von sich aus das zuständige Gericht zum Zwecke der Verweisung bestimmen kann (*vgl BSG Beschluss vom 11.3.2005 - B 13 SF 1/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 5 RdNr 6*). So liegt der Fall hier. Der Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung ging nicht vom SG, sondern von der Klägerin aus. Das SG hat gegenüber der Klägerin eine Trennung der sie und den ehemaligen Partner betreffenden Verfahren S 23 AS 1671/16 und S 23 AS 1673/16 - mit unanfechtbaren Beschluss (*hierzu BSG Urteil vom 28.8.2013 - B 6 KA 41/12 R - SozR 4-5408 Art 14 Nr 1 RdNr 17*) - angekündigt und beabsichtigt, sämtliche die Klägerin betreffenden vier Verfahren an das SG München zu verweisen.
- 9 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 177 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)